

# DNotI-Report

## Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

### Inhaltsübersicht

#### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 237, 54, 55, 68 Abs. 2 – Einziehung von Aktien beim Tod eines Aktionärs; Zwangsabtretung; Erfordernis der Kapitalherabsetzung; Nachfolgeregelung; Vorerwerbsrecht; Vorkaufsrecht

BGB §§ 2204, 2046, 2213 – Erfüllung eines unstreitigen Pflichtteilsanspruchs durch den Testamentsvollstrecker

#### Gutachten im Abrufdienst

#### Literaturhinweise

#### Veranstaltungen

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

#### AktG §§ 237, 54, 55, 68 Abs. 2

#### Einziehung von Aktien beim Tod eines Aktionärs; Zwangsabtretung; Erfordernis der Kapitalherabsetzung; Nachfolgeregelung; Vorerwerbsrecht; Vorkaufsrecht

##### I. Sachverhalt

Die Satzung einer AG mit Namensaktien soll geändert werden. Es sollen folgende Regelungen eingefügt werden:

- Vorkaufsrecht,
- Einziehung beim Tod eines Aktionärs (ohne ausdrückliche Verpflichtung zur Kapitalherabsetzung),
- alternativ zur Einziehung eine Übertragungsverpflichtung.

Inhaltlich sollen die Regelungen also den üblichen Regelungen in einem GmbH-Gesellschaftsvertrag entsprechen.

##### II. Frage

Sind diese Regelungen in der Satzung einer AG zulässig?

##### III. Zur Rechtslage

###### 1. Einziehung im Aktienrecht

Die Einziehung von Aktien und die Einziehung von GmbH-Geschäftsanteilen sind nur bedingt vergleichbar (vgl. MünchKommAktG/Oechsler, 5. Aufl. 2021, § 237 Rn. 42). Vor allem fällt die Regelung der Einziehung von Aktien deutlich komplexer aus. Zunächst soll daher ein Überblick über deren Grundstrukturen gegeben werden.

Im Unterschied zur Einziehung von Geschäftsanteilen **setzt die Einziehung von Aktien grds. eine Kapitalherabsetzung voraus** (Koch, AktG, 17. Aufl. 2023, § 237 Rn. 1). Die Kapitalherabsetzung durch Einziehung von Aktien bildet die dritte Form der Kapital-

herabsetzung (Koch, § 237 Rn. 1; vgl. auch Scholz, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 4, 5. Aufl. 2020, § 61 Rn. 5). Zur vereinfachten Einziehung s. u.

**§ 237 Abs. 1 S. 1 AktG** unterscheidet **zwei Arten von Einziehung**: die **Zwangseinziehung** und die **Einziehung nach Erwerb der Aktien durch die Gesellschaft** (etwa ein Erwerb eigener Aktien zum Zwecke der Einziehung gem. § 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG). Die **Zwangseinziehung** wiederum begegnet als **angeordnete oder gestattete**, wobei beide Varianten einer Satzungsgrundlage bedürfen (§ 237 Abs. 1 S. 2 AktG). Im Falle der angeordneten Zwangseinziehung *müssen* Aktien unter den statutarisch konkret bestimmten Voraussetzungen eingezogen werden (Koch, § 237 Rn. 10; BeckOGK-AktG/Marsch-Barner/Maul, Std.: 1.1.2023, § 237 Rn. 11). Die Entscheidung trifft der Vorstand (vgl. § 237 Abs. 6 AktG und Koch, § 237 Rn. 14) ohne eigenen Ermessensspielraum (Grigoleit/Rieder, AktG, 2. Aufl. 2020, § 237 Rn. 14). Hingegen besteht bei der gestatteten Zwangseinziehung lediglich die *Möglichkeit* der Einziehung. *Zwangseinziehung* heißt sie im Hinblick darauf, dass sie gegen den Willen des betroffenen Aktionärs erfolgen kann (vgl. KölnKommAktG/Ekkenga/Schirrmacher, 3. Aufl. 2021, § 237 Rn. 26). Über die gestattete Zwangseinziehung entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss (LG Stuttgart NZG 2021, 1227 Rn. 23).

Die angeordnete Zwangseinziehung erfordert statutarisch definierte Einziehungsgründe, deren Beschaffenheit innerhalb der allgemeinen Schranken in das Belieben der Aktionäre gestellt ist (Grigoleit/Rieder, § 237 Rn. 17). Namentlich als Einziehungsgrund akzeptiert wird der **Tod des Aktionärs** (BeckOGK-AktG/Marsch-Barner/Maul, § 237 Rn. 12; Haberstock/Greitemann, in: Hölter/Weber, AktG, 4. Aufl. 2022, § 237 Rn. 18; Grigoleit/Rieder, § 237 Rn. 18; K. Schmidt/Lutter/Veil, AktG, 4. Aufl. 2020, § 237 Rn. 12). Hinsichtlich der *gestatteten* Zwangseinziehung *kann* die Satzung besondere Einziehungsgründe vorsehen (insoweit gilt dann das gleiche wie für die angeordnete Zwangseinziehung), muss es aber nicht (LG Stuttgart NZG 2021, 1227 Rn. 50; Grigoleit/Rieder, § 237 Rn. 20; Koch, § 237 Rn. 15). Entscheidet die Hauptversammlung nicht auf Basis statutarischer Einziehungsgründe, so muss der Beschluss allerdings sachlich gerechtfertigt sein (Grigoleit/Rieder, § 237 Rn. 21; MünchKommAktG/Oechsler, § 237 Rn. 42; BeckOGK-AktG/Marsch-Barner/Maul, § 237 Rn. 15; Koch, § 237 Rn. 16: „willkürfrei i. S. d. § 53a [AktG]“).

Unter den Voraussetzungen des **§ 237 Abs. 3 AktG** können Aktien ausnahmsweise **vereinfacht** eingezogen

werden, d. h. ohne Beachtung der Vorschriften über die ordentliche Kapitalherabsetzung. Ganz verzichtbar ist eine Kapitalherabsetzung im Falle des § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG: Hier geht es um eine Einziehung vollgezählter Stückaktien (§ 8 Abs. 3 AktG), bei der sich der Anteil der verbleibenden Aktien am Grundkapital entsprechend erhöht. Die Kapitalherabsetzung ist entbehrlich, weil die Stückaktie keinen Nennbetrag aufweist und damit keinen Anteil am Grundkapital „verkörpert“ (vgl. KölnKommAktG/Ekkenga/Schirrmacher, § 237 Rn. 126); genügend ist also eine Neustückelung des Grundkapitals, ein sog. *reverse stock split* (vgl. Grigoleit/Rieder, § 237 Rn. 49; näher MünchKommAktG/Oechsler, § 237 Rn. 110a ff.).

## 2. Zwangsabtretung nach GmbH-Vorbild

Die Aktionäre sind in ihrem statutarischen Gestaltungsspielraum von vornherein viel stärker eingeschränkt als die GmbH-Gesellschafter. Während der GmbH-Gesellschaftsvertrag fast beliebig gestaltet werden kann, gilt für die AG-Satzung der **Grundsatz der Satzungsstrenge** (§ 23 Abs. 5 AktG). Auch im Hinblick auf Nachfolgeregelungen haben die Aktionäre weniger Möglichkeiten als die GmbH-Gesellschafter: So **scheidet die Statuierung einer Abtretungsverpflichtung zulasten der Erben aus** (Dietz, in: Beck'sches Notar-Handbuch, 7. Aufl. 2019, § 17 Rn. 319a; Perzborn, RNotZ 2017, 405, 424; allg. zur Übertragungspflicht BayObLGZ 1988, 371, 375 ff.). Eine solche Abtretungsverpflichtung ist eine Nebenverpflichtung; Nebenverpflichtungen können dem Aktionär aber nur in dem von §§ 54, 55 AktG gesteckten Rahmen auferlegt werden.

## 3. Vorkaufs- oder Vorerwerbsrecht

Was Abtretungser schwerungen angeht, kennt das AktG **nur die Vinkulierung von Namensaktien** gem. § 68 Abs. 2 AktG (vgl. allg. zum Gestaltungsspielraum Heckschen/Weitbrecht, NZG 2019, 721, 723 ff.).

**Vorkaufs- oder Vorerwerbsrechte können nach überwiegender Meinung nicht in die Satzung aufgenommen werden** (Kinzl, Gesellschaftervereinbarungen, 2021, § 80 Rn. 14; D. Mayer, MittBayNot 2006, 281, 285; Noack, JR 1995, 240, 241; K. Schmidt/Lutter/Bezenberger, § 68 Rn. 16; GroßkommAktG/Merkt, 5. Aufl. 2018, § 68 Rn. 300; Westermann/Klingberg, FS Quack, 1991, S. 545, 551; KölnKommAktG/Ekkenga/Schirrmacher, § 237 Rn. 15; wohl auch MünchKommAktG/Bayer, 5. Aufl. 2019, § 68 Rn. 39; allg. zur Übertragungspflicht BayObLGZ 1988, 371, 377; Scheller, in: Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Bd. 9, 6. Aufl. 2021, § 17 Rn. 81; vgl. zum Streitstand ausf. Bühler, Preislimitierte Ankaufsrechte im Gesellschaftsrecht, 2021, S. 428 f. m. Fn. 1648 f.).

Diese Ansicht ist aber nicht unumstritten. Manche Stimmen plädieren für eine Zulässigkeit mit der Begründung, dass durch ein solches Recht die Veräußerung nicht erschwert werde (LG München I BeckRS 2017, 107418, Rn. 22; Koch, § 68 Rn. 14; Giedinghagen, AG 2017, R 243 f.). Allerdings beziehen sich diese Stellungnahmen nur auf Erwerbsrechte, die den Preis zugrunde legen, den ein Dritter zu zahlen bereit wäre; preislimitierte Erwerbsrechte sind auch nach dieser (Minder-)Meinung ausgeschlossen (vgl. dazu Bühler, S. 429 m. N.).

#### 4. Fazit

Im Ergebnis werden die Beteiligten lediglich auf die Zulässigkeit einer „einfachen“ Einziehungsregelung vertrauen können. **Eine Satzungsänderung wird der Zustimmung aller betroffenen Aktionäre bedürfen** (vgl. Henssler/Strohn/Galla, Gesellschaftsrecht, 5. Aufl. 2021, § 237 AktG Rn. 5; Koch, § 237 Rn. 9).

Allerdings bleibt es den Beteiligten grds. unbenommen, **schuldrechtliche Nebenabreden** – auch in Gestalt von Verfügungsbeschränkungen – untereinander zu treffen (vgl. Kinzl, § 80 Rn. 15; Cziupka/Kliebisch, BB 2013, 715; D. Mayer, MittBayNot 2006, 281, 285).

---

## BGB §§ 2204, 2046, 2213

### Erfüllung eines unstreitigen Pflichtteilsanspruchs durch den Testamentsvollstrecker

---

#### I. Sachverhalt

Ein Erblasser hatte seine einzige Tochter als Vorerbin und ihre beiden minderjährigen Töchter zu Nacherben eingesetzt sowie Testamentsvollstreckung für die Zeit angeordnet, bis die Enkelinnen (Nacherben) das 27. Lebensjahr erreicht haben.

Die Mutter hat zu nachlassgerichtlichem Protokoll die Vorerbschaft ausgeschlossen und darin auch gleich den Pflichtteil dem Grunde nach geltend gemacht. Im Nachlass befanden sich kaum Barmittel, jedoch eine vermietete Wohnimmobilie. Testamentsvollstrecker und Mutter sind über die Erfüllung des unstreitigen Pflichtteilsanspruchs anhand eines Nachlassverzeichnisses und eines Wertgutachtens zur Immobilie einig. Die Erfüllung des Pflichtteilsanspruchs soll durch Übertragung eines dem Wert entsprechenden Miteigentumsanteils an der Immobilie erfolgen. Der Testamentsvollstrecker hat erklärt, dass es mangels Einkünfte und Vermögens der (Nach-)Erben keine Alternative gebe und dies die einzig sinnvolle Lösung darstelle.

#### II. Frage

Ist der Testamentsvollstrecker zur Erfüllung verpflichtet, weil die Pflichtteilserfüllung ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Erbrechtliche Ausgangslage

Die nunmehr ihren Pflichtteilsanspruch nach dem Erblasser fordernde Mutter war zwar nicht gem. § 2303 Abs. 1 S. 1 BGB von der Erbfolge nach dem Erblasser aufgrund Verfügung von Todes wegen ausgeschlossen. Wohl aber war sie durch die Einsetzung eines Nacherben beschränkt. **Sie war deswegen berechtigt, gem. § 2306 Abs. 1 BGB ihren Erbteil auszuschlagen und (erst) daraufhin ihren Pflichtteilsanspruch gem. § 2303 Abs. 1 S. 2 BGB geltend zu machen.** Die zunächst zu Nacherben berufenen beiden minderjährigen Töchter dürften vorbehaltlich anderslautender testamentarischer Regelung infolgedessen nunmehr als Ersatzerben (§ 2102 Abs. 1 BGB) den Erblasser beerbt haben. Die weiter verfügte Anordnung der **Testamentsvollstreckung** gem. §§ 2197 ff. BGB bleibt auch nach Ausschlagung der (Vor-)Erbenschaft durch die Mutter bestehen und **beschwert nunmehr (auch) die berufenen Ersatzerben** (§ 2085 BGB; s. hierzu Grüneberg/Weidlich, BGB, 82. Aufl. 2023, § 2085 Rn. 4 m. w. N).

##### 2. Aufgabenbereich des Testamentsvollstreckers; allgemeines zur Erfüllung eines Pflichtteilsanspruchs durch den Testamentsvollstrecker

Der konkrete Aufgabenbereich des Testamentsvollstreckers ausweislich des Testaments ist im Sachverhalt nicht mitgeteilt. Insoweit wird unterstellt, dass der Testamentsvollstrecker die Enkelinnen nicht nur als Nacherben, sondern auch in ihrer Rolle als infolge der Ausschlagung nachrückende Ersatzerben beschwert und die Regulierung der Nachlassverbindlichkeiten – wie insbesondere regelmäßig bei der Abwicklungsvollstreckung gem. § 2203 BGB (Grüneberg/Weidlich, § 2203 Rn. 3) – nach der Anordnung des Erblassers grundsätzlich zu seinem Aufgabenbereich gehört.

Den gesetzlichen Ausgangspunkt bei einer Auseinandersetzungsvollstreckung hat der BGH (NJW 1969, 424) so zusammengefasst: Der **Pflichtteilsanspruch** richtet sich gegen den Erben (§ 2303 Abs. 1 BGB); er **begründet eine Nachlassverbindlichkeit**, die den Erben als solchen trifft (§ 1967 Abs. 2 BGB), eine sog. **Erbfall-schuld**. Der Testamentsvollstrecker hat, wenn wie hier mehrere Erben vorhanden sind und er nach der Anordnung des Erblassers die Auseinandersetzung unter ihnen zu bewirken hat, nach Maßgabe der §§ 2042-2056 BGB zu verfahren (§ 2204 Abs. 1 BGB; RGZ 95, 325, 329). Das bedeutet, dass er zunächst die **Nachlassverbind-**

lichkeiten, also auch die Pflichtteilsansprüche, berichtigt (§ 2046 Abs. 1 BGB). Dies wiederum setzt voraus, dass Bestand und Höhe dieser Verbindlichkeiten feststehen. Es gehört daher zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers, den Schuldenstand zu ermitteln (§ 2205 BGB). Erweist sich dabei eine Verbindlichkeit als streitig, so hat der Testamentsvollstrecker das zur Befriedigung Erforderliche zurückzubehalten (§ 2046 Abs. 1 S. 2 BGB).

### 3. Die Sonderregelung in § 2213 Abs. 1 S. 3 BGB

Allerdings trifft § 2213 Abs. 1 S. 3 BGB für **Pflichtteilsansprüche** die Sonderregelung, dass sie **nur gegen den Erben geltend gemacht werden** können, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung des Nachlasses zusteht. In der Vorschrift des § 2213 BGB geht es damit darum, die vormalige Stellung des Testamentsvollstreckers als gleichsam fortlebenden Erblasser zurückzudrängen. Der Testamentsvollstrecker trat nach gemeinem Recht an die Stelle des Erblassers und war damit der berufene Verteidiger des Testaments, also der testamentarisch bestimmten Erben gegen die gesetzlichen Erben (RGZ 9, 208, 210). Nach den Regelungen des BGB soll demgegenüber der Streit um das Erbrecht auch bei Anordnung der Testamentsvollstreckung zwischen den vermeintlichen Erben ausgetragen werden. Der Testamentsvollstrecker hat die testamentarischen Bestimmungen auszuführen, nicht als Vertreter des Erblassers das Testament zu verteidigen. Das Pflichtteilsrecht steht dabei dem Erbrecht gleich; wahrer Beklagter auch dieses Anspruchs ist der Erbe (BGH NJW 2006, 2698, 2700 Rn. 28 m. w. N.). *Zimmermann* (in: Münch-KommBGB, 9. Aufl. 2022, § 2213 Rn. 13) sieht den Regelungsgrund der Vorschrift – weniger rechtshistorisch argumentierend – darin, dass das Pflichtteilsrecht dem außerhalb der Verwaltung liegenden Erbrecht nahesteht und für den Erben häufig mit persönlichen Problemen verbunden ist.

**§ 2213 Abs. 1 S. 3 BGB zielt primär nur auf die gerichtliche Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen.** Darüber hinaus kann der Testamentsvollstrecker aufgrund der genannten Vorschrift ohne Willen des Erben eine Pflichtteilsforderung nicht mit Wirkung gegen diesen rechtsgeschäftlich anerkennen. **Außergerichtlich kann der Testamentsvollstrecker** jedoch im Rahmen seines Verwaltungsrechts gleichwohl über Pflichtteilsansprüche verhandeln und, falls es sich um einen **unstreitigen Pflichtteilsanspruch** handelt, diesen **auch ohne Zustimmung des Erben erfüllen**, da es sich um eine Nachlassverbindlichkeit handelt. Lediglich bei *streitigen* Ansprüchen hat der Testamentsvollstrecker nach § 2046 Abs. 1 S. 2 BGB zu verfahren und setzt sich der Haftung nach § 2219 BGB aus, wenn er

den bestrittenen Pflichtteilsanspruch trotzdem erfüllt und hierbei mehr leistet, als etwa später im Rechtsstreit zwischen dem Pflichtteilsberechtigten und dem Erben als Pflichtteil zugesprochen wird (zum Ganzen BGH NJW 1969, 424, 425; daran anschließend OLG München Rpfleger 2003, 588; zustimmend Münch-KommBGB/Zimmermann, § 2213 Rn. 13; Staudinger/Dutta, BGB, 2021, § 2213 Rn. 16; vgl. auch BeckOGK-BGB/Suttman, Std.: 1.4.2023, § 2213 Rn. 16 ff.).

*Dutta* (in: Staudinger, § 2213 Rn. 19) folgert aus § 2213 Abs. 1 S. 3 BGB noch weitergehend, dass der Testamentsvollstrecker dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber an sich nicht verpflichtet sei, den Pflichtteilsanspruch zu erfüllen, auch dann nicht, wenn der Erbe den Pflichtteilsanspruch anerkannt habe. Der Testamentsvollstrecker sei lediglich infolge seiner nach § 2205 S. 2 BGB bestehenden Verfügungsbefugnis berechtigt, die nicht streitige oder von den Erben anerkannte Pflichtteilsschuld, die eine Nachlassverbindlichkeit darstellt (§ 1967 Abs. 2 BGB), auch ohne Zustimmung des Erben zu erfüllen.

U. E. entfernt sich die Auffassung *Duttas* jedoch zu weit von dem für den Testamentsvollstrecker geltenden Ausgangspunkt der §§ 2204 Abs. 1, 2046 Abs. 1 BGB, wonach der Testamentsvollstrecker zur Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten verpflichtet ist. Aus § 2046 Abs. 1 S. 2 BGB und der Grundsatzentscheidung des BGH zu § 2213 Abs. 1 S. 3 BGB (NJW 1969, 424) folgt lediglich die notwendige Differenzierung zwischen streitigen und nicht streitigen Pflichtteilsansprüchen.

### 4. Ergebnis im vorliegenden Sachverhalt

Im vorliegenden Sachverhalt geht es nach der Schilderung letztlich um eine unter den Nachlassbeteiligten **nicht streitige Regulierung des Pflichtteilsanspruchs**. Der auf Geld gerichtete Pflichtteilsanspruch der Mutter soll aufgrund einvernehmlicher Regelung durch eine andersartige, an Erfüllung statt hingebene Leistung befriedigt werden (§ 364 Abs. 1 BGB), nämlich durch die Übertragung des betreffenden Miteigentumsanteils an der Immobilie. Einer derartigen einvernehmlichen, außergerichtlichen Regulierung des Pflichtteilsanspruchs durch den Testamentsvollstrecker **steht § 2213 Abs. 1 S. 3 BGB u. E. nicht im Wege**. Der **Testamentsvollstrecker ist u. E. zur Erfüllung der Nachlassverbindlichkeit (§ 1967 Abs. 2 BGB) auf diese Weise auch verpflichtet (§§ 2204 Abs. 1, 2046 Abs. 1 S. 1 BGB)**, die nach den Umständen des Falles ordnungsgemäßer Nachlassverwaltung gem. § 2216 BGB entspricht.

# Gutachten im Abrufdienst

Folgende Gutachten können Sie über unseren Gutachten-Abrufdienst im Internet unter:

**<http://www.dnoti.de>**

abrufen. In diesem frei zugänglichen Bereich können die Gutachten über die Gutachten-Abrufnummer oder mit Titelschlagworten aufgefunden werden. Dies gilt ebenfalls für die bisherigen Abruf-Gutachten.

**BGB §§ 1094, 1097**

**Vorkaufsrecht für den ersten echten Verkaufsfall; auflösend bedingtes Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle**

**Abruf-Nr.:**

**BayWG Art. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 13; WHG § 4**

**Kein gesetzlicher Eigentumsübergang bei künstlicher Verlegung eines Gewässers**

**Abruf-Nr.:**





Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu zwei Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter **[www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)**

**Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)**

– eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin –  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19

Telefon: (0931) 35576-0      Telefax: (0931) 35576-225

E-Mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de)      Internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

**Hinweis:**

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

**Verantwortlicher Schriftleiter:** Notar a. D. Dr. Andreas Bernert

**Redaktion:** Notarassessor Alexander König

**Bezugsbedingungen:**

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

**Bezugspreis:**

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

**Verlag:**

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

**Druck:**

Brigitte Scheiner Druck- und Verlagsservice  
Andreas-Bauer-Straße 8, 97297 Waldbüttelbrunn